

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.244 vom 25. Oktober 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.244

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.244 du 25 octobre 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.244 del 25 ottobre 2010

Regeste

Unter dem Titel "Berufskosten" können nur die "notwendigen" bzw. "erforderlichen" Aufwendungen einkommensmindernd berücksichtigt werden. Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen, jedoch regelmässig für die Freitage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren (Wochenaufenthalter), können nebst den Fahrtkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte auch die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sowie als notwendige Mehrkosten der Unterkunft die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehen. Wochenaufenthalterstatus vorliegend verneint, da zwischen dem Wohnort der Familie und dem Arbeitsort der Pflichtigen eine Distanz von nur 20 km liegt und es ihr somit durchaus zuzumuten ist, tägliche an den Wohnort zurückzukehren. Die Mehrkosten der Pflichtigen für den auswärtigen Wochenaufenthalt sind keine notwendigen Gewinnungskosten, sondern stellen Aufwendungen für die private Lebenshaltung dar und sind damit steuerlich nicht abziehbar.

Erwägungen

E. 3

DB.2010.181

- 9 -

E. 4

Diese Erwägungen führen im zur Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG, Art. 144 Abs. 1 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.